

Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat einen neuen Praxishinweis entwickelt, der Hilfestellungen zur Prüfung bestimmter nachhaltigkeitsbezogener Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor bereitstellt. Anlass sind gemäß PM des IDW vom 24.4.2023 die erweiterten Anforderungen nach der EU-Offenlegungs- und Taxonomie-Verordnung, die seit Jahresbeginn durch die sog. Level-II-Anforderungen konkretisiert werden. Hierzu verlange die EU-Offenlegungsverordnung von Finanzdienstleistern seit 2021 deutlich mehr Transparenz zu Nachhaltigkeitsrisiken. Seit Jahresbeginn gälten zudem die Level-II-Anforderungen nach der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der EU-Kommission. Private und institutionelle Investoren sollten durch konkretisierte Berichtspflichten leichter erkennen, wie Finanzunternehmen mit Nachhaltigkeitsrisiken umgehen und wie nachhaltig angebotene Finanzprodukte sind. Betroffen seien bestimmte Kreditinstitute, Kapitalverwaltungsgesellschaften, Investmentvermögen und Versicherungsunternehmen. Die EU-Kommission wolle damit der Sorge begegnen, dass Finanzunternehmen ihre Produkte „grüner“ oder „sozialer“ machen könnten, als sie tatsächlich sind. „Die konkretisierten Offenlegungspflichten fördern die Transparenz. Sie leisten einen Beitrag, Greenwashing vorzubeugen und ermöglichen eine bessere Vergleichbarkeit von Finanzprodukten“, erläutere Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann, Vorstandssprecher des IDW. Wirtschaftsprüfer prüften seit 2021 die Einhaltung der Anforderungen nach der EU-Offenlegungsverordnung. Vor dem Hintergrund erweiterter Prüfungsanforderungen habe das IDW den 2021 veröffentlichten IDW-Praxishinweis 2/2021 unter Berücksichtigung der Level-II-Anforderungen zum IDW-Praxishinweis 1/2023 weiterentwickelt. Dies betreffe etwa Hinweise zur Prüfung, ob Transparenzpflichten bei sog. Art. 8- oder Art. 9-Fonds zur Nachhaltigkeit eingehalten werden. – Mit dem Thema Nachhaltigkeitsberichterstattung, nämlich Wesentlichkeitsüberlegungen in der Umsetzung der Berichterstattungspflichten der EU-Taxonomie, beschäftigt sich auch der Aufsatz von *Uschkurat/Säuberlich/Jordan* in diesem Heft.



Gabriele Bourgon,
Ressortleiterin
Bilanzrecht und
Betriebswirtschaft

Rechnungslegung

ISSB: Update April 2023

-tb- Der International Sustainability Standards Board (ISSB) hat am 19.4.2023 vorläufig beschlossen, im Mai 2023 einen Stellungnahmeentwurf zur Verbesserung der internationalen Anwendbarkeit der SASB-Standards zu veröffentlichen. Darüber hinaus wird der ISSB ebenfalls im Mai 2023 seine Agendaprioritäten zur öffentlichen Konsultation stellen. Die PM ist unter <https://www.ifrs.org> abrufbar.

EFRAG: Entwurf Übernahmeempfehlung für Änderungen an IAS 12

-tb- Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) hat den Entwurf einer Übernahmeempfehlung für die geplanten Änderungen an IAS 12 veröffentlicht. Darin kommt sie zu der vorläufigen Einschätzung, dass die Änderungen die Kriterien für eine Übernahme zur Anwendung in der EU erfüllen werden. Die PM ist unter <https://www.efrag.org> abrufbar. Kommentare werden bis zum 24.5.2023 erbeten.

DRSC: Stellungnahme zum Diskussionsentwurf des MinBestRL-UmsG

Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) hat am 21.4.2023 seine unter www.drsc.de abrufbare Stellungnahme zum Diskussionsentwurf (Disk-E) eines Gesetzes für die Umsetzung der Richtlinie zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union (Mindestbesteuerungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz – MinBestRL-UmsG) an das BMF übermittelt. Die Stellungnahme wurde durch die DRSC-Arbeitsgruppe „Steu-

ern“ vorbereitet und durch den Fachausschuss Finanzberichterstattung am 17.4.2023 verabschiedet. Da das Steuerrecht nicht zum Aufgabenbereich des DRSC gehört, konzentrieren sich die Kommentare in der Stellungnahme auf rechnungslegungsrelevante Fragestellungen sowie Querschnittsthemen zwischen der Rechnungslegung und dem Steuerrecht. Die Stellungnahme fokussiert sich auf die folgenden rechnungslegungsbezogenen Themenfelder:

Es wird angeregt, eine (ggf. vorübergehende) verpflichtende Ausnahme von der Bilanzierung latenter Steuern im Zusammenhang mit der Anwendung des MinStG gesetzlich zu kodifizieren, sofern die deutschen handelsrechtlichen Vorschriften keinen Raum für eine solche Ausnahme für die HGB-Bilanzierer bieten.

Einen der wesentlichen Punkte in der Stellungnahme stellt das Verständnis von Handelsbilanz II dar, die nach dem Disk-E als Startpunkt für die Berechnung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts gelten soll. Zum einen wird angemerkt, dass die Handelsbilanz II (sog. Reporting-Packages) bislang eine rein organisatorische Maßnahme für Zwecke der Erstellung eines Konzernabschlusses darstellt und im Gegensatz zu einem Jahresabschluss keine rechtliche Wirkung entfaltet. Zum anderen wird in der Stellungnahme darauf hingewiesen, dass Unternehmen diverse Anpassungen ihrer für Konzernbilanzierungszwecke erstellten Reporting-Packages vornehmen müssen, um die Definition der HB II gem. § 7 Abs. 10 Disk-E zu erfüllen, was mit einem erheblichen Aufwand verbunden sein wird. Im Ergebnis wird angeregt, die Definition von „Handelsbilanz II“ in § 7 Abs. 10 Disk-E anzupassen

bzw. klarzustellen. Darüber hinaus werden in der Stellungnahme Fragen zur Wesentlichkeitsbeurteilung (Konzernebene vs. Jahresabschlussebene), zum Vorgehen bei Bekanntwerden von wert-aufhellenden Informationen zu einem Zeitpunkt nach Veröffentlichung des Konzernabschlusses sowie zur Datenbeschaffung adressiert.

Es werden einige Änderungen bzw. Klarstellungen zu den Vorschriften im Disk-E hinsichtlich der Anpassungen latenter Steuern vorgeschlagen. (www.drsc.de)

Wirtschaftsprüfung

IDW: Pflichten des Abschlussprüfers nach § 29 KWG (IDW EPS 526 [03.2023])

Der Bankenfachausschuss des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat den Entwurf eines IDW-Prüfungsstandards „Pflichten des Abschlussprüfers nach § 29 KWG (IDW EPS 526 (03.2023))“ am 29.3.2023 verabschiedet. Der Abschlussprüfer prüft gem. § 29 KWG i. V. m. den Vorgaben der PrüfV die wirtschaftlichen Verhältnisse eines beaufsichtigten Instituts, stellt fest, ob die Einhaltung einer Vielzahl von regulatorischen Anforderungen durch das Institut erfüllt wurde, und berichtet hierüber im Prüfungsbericht. IDW EPS 526 (03.2023) stellt dar, nach welchen Grundsätzen Abschlussprüfer unbeschadet ihrer Eigenverantwortlichkeit den vorstehenden Pflichten nachkommen. Insoweit legt er die besondere Vorgehensweise bei der Erfüllung der Pflichten des Abschlussprüfers nach § 29 KWG dar und verdeutlicht die Relevanz entsprechender Tätigkeiten von Abschlussprüfern, insbes. für die Aufsicht sowie die gesetzlichen Vertreter und das Aufsichtsorgan des Instituts. Der Entwurf ist unter